

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Solaranlagen am Niederspannungsnetz der Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG (SWAB EAG)

Gültig ab 1. Januar 2024

1 Gegenstand der Bedingungen und Verhältnis zum EEG

- 1.1 Gegenstand dieser Bedingungen ist die Einspeisung, Abnahme und Zahlung von Strom im Sinne des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (im Folgenden: EEG) aus der Solaranlage. Gegenstand dieser Bedingung ist weiter der Anschluss der Solaranlage an das Netz des Netzbetreibers für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: Netz) und die Anschlussnutzung für die Einspeisung des Stroms. Nicht Gegenstand dieser Bedingungen sind insbesondere die Belieferung für den Bezug von Strom durch den Einspeiser sowie der hierfür erforderliche Netzanschluss nebst Anschluss- und Netznutzung. Hierfür sind gesonderte Verträge zu schließen.
- 1.2 Soweit in diesen Bedingungen keine Regelungen getroffen werden, gelten die Vorschriften des EEG. Sollten Regelungen dieser Bedingungen den Vorschriften des EEG entgegenstehen, gelten vorrangig die Vorschriften des EEG. Satz 2 gilt nicht, soweit ein Abweichen von den Vorschriften des EEG nach den Vorgaben des EEG zulässig ist.
- 1.3 Der Einspeiser ist verpflichtet, sich selbstständig über die sich aus Gesetzen und Verordnungen ergebenden Verpflichtungen und Rechte zu informieren, insbesondere aus dem EEG und der Marktstammdatenverordnung (MaStRV).

2 Anforderungen an die Solaranlage und den Netzanschluss

- 2.1 Der Einspeiser betreibt eine Erzeugungsanlage im Sinne des EEG. Die Einspeisung des in der Erzeugungsanlage erzeugten Stromes erfolgt in die elektrische Anlage des Einspeisers gemäß § 13 NAV (Kundenanlage).
- 2.2 Der Anteil des erzeugten Stromes, welcher nicht zeitlich innerhalb der elektrischen Anlage des Einspeisers verbraucht wird, wird in das 0,4-kV-Netz in Form von Drehstrom (dreiphasig) eingespeist und mittels einer Messeinrichtung erfasst. Die Nennspannung beträgt etwa 400 Volt und die Frequenz etwa 50 Hertz.
- 2.3 Der Netzbetreiber verpflichtet sich, die an der elektrischen Anlage des Einspeisers angeschlossene Erzeugungsanlage an der Übergabestelle an sein Netz anzuschließen. Die Übergabestelle ist zugleich die Eigentumsgrenze für den eingespeisten Strom. Der Netzanschluss besteht aus den elektrischen Leitungen und sonstigen technischen Einrichtungen, welche die Solaranlage mit dem Netz an dem Verknüpfungspunkt verbinden.
- 2.4 Der Einspeiser wird alle zur Stromerzeugung und -einspeisung erforderlichen Anlagen bis zum Verknüpfungspunkt einschließlich der Anlagen zur Einbindung in das bestehende Netz, außer den Messeinrichtungen, auf seine Kosten beschaffen, errichten, unterhalten, instandsetzen, ändern und erneuern. Dabei müssen die anerkannten Regeln der Technik und die Technischen Anschlussbedingungen Niederspannung (TAB) der SWAB EAG beachtet und eingehalten werden. Deren Einhaltung wird gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (im Folgenden: EnWG) vermutet, sofern die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) eingehalten werden, derzeit insbesondere VDE-AR-N 4100, VDE-AR-N 4105 und VDE-AR-N 4110. Etwaige Abweichungen sind mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Der

Einspeiser kann eine Abweichung nur dann verlangen, sofern die Abweichung ebenfalls den anerkannten Regeln der Technik entspricht; die Nachweispflicht obliegt dem Einspeiser. Die jeweils einschlägigen Bestimmungen können beim Netzbetreiber eingesehen oder über den VDE bezogen werden.

- 2.5 Die Solaranlage ist so zu führen, dass ein Leistungsfaktor entsprechend den Technischen Anschlussbedingungen Niederspannung (TAB) der SWAB EAG eingehalten wird. Sofern abweichende Angaben notwendig sind, werden diese separat mitgeteilt.

3 Änderungen an der Solaranlage, Unterbrechung, Zutrittsrechte

- 3.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Einspeiser Änderungen an der Solaranlage zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Kunden des Netzbetreibers und nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Einspeiser.
- 3.2 Der Einspeiser wird den Netzbetreiber bei beabsichtigten Änderungen oder Erweiterungen der Solaranlage hierüber vorher unterrichten und, soweit diese Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können (z. B. bei Änderung der Scheinleistung der Solaranlage, Auswechslung der Schutzeinrichtungen oder Änderung der Kompensationseinrichtungen), vor deren Durchführung die Zustimmung des Netzbetreibers einholen. Insbesondere eine Erhöhung der Einspeisekapazität zum Beispiel durch Zubau bedarf einer gesonderten Genehmigung.
- 3.3 Der Netzbetreiber ist bei Mängeln an der Solaranlage des Einspeisers oder bei Mängeln in der Führung des Parallelbetriebes, die jeweils Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter zur Folge haben, nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Einspeiser zur Unterbrechung des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung berechtigt. Besteht im Falle von Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers und daraus resultierenden Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert oder der Gefahr der Beschädigung des Netzes oder einer Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit die Notwendigkeit von sofortigen Gegenmaßnahmen genügt eine nachträgliche Benachrichtigung.
- 3.4 Der Netzbetreiber ist nach vorheriger Anmeldung berechtigt, in Anwesenheit des Einspeisers oder seines Beauftragten die Einhaltung der in diesen Bedingungen niedergelegten Einspeisebedingungen auf eigene Kosten zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass der Einspeiser nicht unwesentlich gegen diese Bedingungen verstoßen hat, hat der Netzbetreiber das Recht die Erzeugungsanlage außer Betrieb zu nehmen.
- 3.5 Der Einspeiser hat dem Netzbetreiber den Zutritt zu seinem Grundstück sowie zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus diesen Bedingungen oder aus gesetzlichen Vorschriften (z.B. EEG, MsbG oder entsprechende Verordnungen), insbesondere für Einbau, Betrieb, Wartung und Ablebung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des Netzanschlusses der Erzeugungsanlage erforderlich ist. Der Netzanschluss und die Messeinrichtung müssen zugänglich sein.

4 Messstellenbetrieb, Überprüfung der Messeinrichtungen, Bestätigung eichrechtlicher Anforderungen

- 4.1 Ort, Art, Zahl und Größe der Messeinrichtungen sowie beauftragten technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen bestimmt der Netzbetreiber unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen; die sich ggf. aus § 10b EEG ergebenden Verpflichtungen bleiben von diesen Regelungen unberührt. Diese Bestimmung muss unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange in angemessenem Verhältnis zur Höhe der Einspeisung und zum Einspeiseverhalten im Einzelfall stehen. Das Zählverfahren legt der Netzbetreiber nach Maßgabe

der gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung gesetzlich vorgesehener Auswahlrechte des Einspeisers fest.

- 4.2 Bei der Wahl des Aufstellungsorts ist die Möglichkeit der Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem MsbG zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber hat den Einspeiser anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Einspeisers einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten für eine solche Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen hat der Einspeiser zu tragen.

- 4.3 Der Einspeiser stellt einen den Anforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Raum bzw. Platz sowie einen Zählerschrank und ggf. einen Wandlerschrank zur Unterbringung der Messeinrichtungen auf seine Kosten bereit und unterhält diese. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind.

- 4.4 Sofern die Messeinrichtung für die Abrechnung notwendig ist oder vom Einspeiser gewünscht, kommt ein Messstellenvertrag zwischen dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und dem Einspeiser dadurch zustande, dass Elektrizität ins Netz eingespeist wird (vgl. § 9 Abs. 3 MsbG). Die Möglichkeit zur Wahl eines Dritten Messstellenbetreibers bleibt davon unberührt.

5 Technische Vorgaben nach § 9 EEG

- 5.1 Wenn und soweit unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 3 EEG die in § 9 Abs. 1, 1a bzw. 2, 2a EEG genannten Voraussetzungen erfüllt sind, müssen die entsprechenden technischen Vorgaben erfüllt werden.
- 5.2 Der Einspeiser willigt ein, dass der Netzbetreiber im Fall der Zusammenfassung von Solaranlagen nach § 9 Abs. 3 EEG mit Solaranlagen eines anderen Einspeisers zum Zweck der Umsetzung des § 9 EEG (z. B. Kostenersatz nach § 9 Abs. 3 Satz 2 EEG) Name und Anschrift des Einspeisers an den anderen Einspeiser übermitteln darf.
- 5.3 Die sich aus § 10b EEG ergebenden Verpflichtungen bleiben von diesen Regelungen unberührt.

6 Einspeisevergütung, Veräußerungsform, Ansprüche auf Zahlung

- 6.1 Der Netzbetreiber verpflichtet sich, den vom Einspeiser erzeugten und am Verknüpfungspunkt nach dem EEG angebotenen Strom jederzeit abzunehmen, wenn und soweit er nach dem EEG dazu verpflichtet ist. Entsprechendes gilt für den nicht abgenommenen Strom aus der Solaranlage, welcher der Veräußerungsform des Mieterstromzuschlags nach § 21 Abs. 3 EEG zugeordnet wurde.
- 6.2 Der Anspruch auf Zahlung für den abgenommenen Strom richtet sich nach dem jeweils gültigen EEG und den sonstigen jeweils gültigen Rechtsvorschriften. Wenn das jeweils gültige EEG oder die jeweils gültigen Rechtsvorschriften Rechtsfolgen für einen Zeitraum vor deren jeweiliger Verkündung anordnen, kann dies dazu führen, dass sich die Zahlungen rückwirkend ändern.
- 6.3 Wenn und soweit der Strom der Veräußerungsform der Einspeisevergütung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG zugeordnet wird, stellt der Einspeiser dem Netzbetreiber diesen Strom nach den Vorgaben des EEG zur Verfügung.
- 6.4 Wenn und soweit der Strom der Veräußerungsform der Marktprämie nach § 20 EEG zugeordnet wird, überlässt der Einspeiser dem Netzbetreiber das Recht, diesen Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas“ zu kennzeichnen.
- 6.5 Der Wechsel von einer Volleinspeise-Anlage hin zu einer Überschusseinspeise-Anlage ist dem Netzbetreiber rechtzeitig anzuzeigen.
- 6.6 Der Einspeiser hat dem Netzbetreiber die Voraussetzungen für den Anspruch auf Zahlung nach dem EEG entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nachzuweisen. Dazu gehört u.a. die

fristgerecht und vollständige Anmeldung gemäß den TAB der SWAB EAG (vgl. Ziffer 2.4).

6.7 Den Zahlungen ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen, wenn und soweit die Umsatzsteuerpflicht besteht und der Einspeiser dies dem Netzbetreiber angezeigt hat. Der Einspeiser verpflichtet sich, dem Netzbetreiber eine Änderung seiner steuerlichen Verhältnisse umgehend mitzuteilen. Der Einspeiser wird eine unberechtigt ausgewiesene und vom Netzbetreiber bezahlte Umsatzsteuer an den Netzbetreiber zurückbezahlen.

6.8 Bei ausgeführten Anlagen hat der Einspeiser die Wahl zwischen einer verringerten Vergütung und der Direktvermarktung. Solange der Einspeiser keine Direktvermarktung anmeldet, wird die Solaranlage automatisch der verringerten Vergütung zugeordnet. Die verringerte Vergütung wird nur solange vergütet, wie es die gesetzlichen Vorgaben nach dem EEG vorsehen.

7 Abrechnung und Abschlagszahlung

7.1 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

7.2 Der Einspeiser stellt dem Netzbetreiber spätestens bis zum 28. Februar eines Kalenderjahres die für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten zur Verfügung. Vom Netzbetreiber wird spätestens bis zum 15. März des Kalenderjahres eine Endabrechnung des Vorjahres erstellt und dem Einspeiser übersandt (Gutschriftenverfahren).

7.3 Übersteigen die ermittelten Zahlungen für das jeweilige Kalenderjahr die Summe der für das jeweilige Kalenderjahr ausgezahlten Abschlagszahlungen, überweist der Netzbetreiber den Differenzbetrag auf das von dem Einspeiser benannte Bankkonto. Unterschreiten die ermittelten Zahlungen für das jeweilige Kalenderjahr die Summe der für das jeweilige Kalenderjahr ausgezahlten Abschlagszahlungen, steht dem Netzbetreiber gegenüber dem Einspeiser ein Rückzahlungsanspruch in Höhe des Differenzbetrags zu, welchen der Einspeiser auf das von dem Netzbetreiber in der Abrechnung benannte Bankkonto überweist. Eine Verrechnung von Rückzahlungsansprüchen mit zukünftigen Abschlägen ist zulässig.

7.4 Unterjährig wird der Netzbetreiber entsprechend der Vorgaben des § 26 EEG auf die zu erwartenden Zahlungen Abschläge in angemessenem Umfang leisten. Die Abschlagszahlungen sind vom Netzbetreiber bis zum 15. Kalendertag eines Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat bzw. für das vorangegangene Quartal auf das von dem Einspeiser benannte Bankkonto zu zahlen. Die erste Abschlagszahlung ist frühestens ab März des auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahres möglich.

7.5 Basis für die Abschlagszahlungen ist die für die jeweilige Anlage zu erwartende durchschnittliche Vergütung oder die Abrechnung im vorangegangenen Kalenderjahr. Macht der Einspeiser glaubhaft, dass die Zahlungen erheblich von der Schätzung abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlung relevanten Daten unterjährig, so werden sich die Parteien über die Änderung unverzüglich in Kenntnis setzen und können eine entsprechende Anpassung verlangen. Dies gilt insbesondere bei einem Ausfall der Solaranlage.

8 Haftung

8.1 Die Haftung der Parteien wegen Schäden aus Unterbrechungen der Anschlussnutzung oder bei Unregelmäßigkeiten im Netzbetrieb richtet sich nach § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (im Folgenden: NAV, welcher folgenden Wortlaut hat:

„§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und

dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,

2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein

als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.“

8.2 Kommt es aufgrund des Messstellenbetriebs beim Einspeiser zu Schäden durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung, gelten für die Haftung des Netzbetreibers § 18 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 6 und Abs. 7 NAV entsprechend.

8.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

8.4 Im Fall einer Verletzung wesentlicher Vertrags- und Bedingungspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.

8.5 § 10 Abs. 3 EEG bleibt unberührt.

8.6 § 13 Abs. 5 und § 14 Abs. 1 S. 1 EnWG bleiben unberührt.

8.7 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

9 Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Netzüberlastung

9.1 Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen- bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, hoheitliche Anordnungen) oder sonstige Umstände, deren Beiseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.

9.2 Die Abnahmepflicht und Pflicht zur Zahlung entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder einer drohenden Netzüberlastung sowie bei Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss.

9.3 Der Einspeiser unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen oder Schäden an den Stromzuführungseinrichtungen oder der Solaranlage.

9.4 Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

10 Datenschutz, Verpflichtung zur Information betroffener Personen, Widerspruchsrecht

10.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben.

10.2 Der Einspeiser ist berechtigt, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertragsabschluss zu widerrufen. Die Frist bezieht sich auf den Tag des Vertragsabschlusses. Dafür kann das auf der Internetseite des Netzbetreibers bereitgestellte Muster-Widerrufsformular genutzt werden.

10.3 Die für die Abrechnung oder sonstige Abwicklung nach dem Einspeisevertrag nötigen Daten werden nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. DS-GVO, BDSG und MsbG) sowie des § 6a EnWG verarbeitet.

10.4 Die Parteien verpflichten sich, der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- a) personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergeben werden und/oder
- b) betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.

Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, die ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellten Informationen. Die Informationen des Netzbetreibers sind dazu nachfolgend in Ziffer 9.4 aufgeführt. Ein Vertragspartner ist nicht verpflichtet, die ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellten Informationen vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Er ist weiterhin nicht berechtigt, diese zu ändern.

10.5 Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Bedingungen und des Einspeisevertrages gelten folgende Informationen des Netzbetreibers:

1. **Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Einspeisers ist:**

Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG,
Robert-Schumann-Straße 1, 09456 Anna-
berg-Buchholz
Telefon: 03733/5613-0 / Telefax:
03733/5613-15
E-Mail: info@swa-b.de / Homepage:
www.swa-b.de

2. **Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten lauten:**

Telefon: 03733/5613-0 / Telefax:
03733/5613-15
E-Mail: datenschutz@swa-b.de

3. **Die SWAB EAG verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten:**

- Daten zur Person und zur Identifikation, Kontaktdaten
- Technische Daten und Nachweise zur Anlagendokumentation, Einspeisedaten
- Bank- und Abrechnungsdaten

4. **Die SWAB EAG verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen: Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Einspeiseverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Einspeisers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit b) DS-GVO sowie Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z.B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.**

5. **Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten erfolgt, im Rahmen der unter 10.5. Ziffer 4 genannten Zwecke, ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Behörden, Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Lieferant, Bilanzkreisverantwortlicher und Stadtwerke Annaberg-Buchholz GmbH. Eine Übermittlung der**

personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

6. **Die personenbezogenen Daten werden zu den unter 9.4. Ziffer 4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.**

7. **Der Einspeiser hat das Recht auf**

- **Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten;**
- **Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind;**
- **Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen wurde;**
- **Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit) a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist;**
- **Datenübertragung der vom Einspeiser bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten;**
- **Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt und**
- **Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.**

8. **Im Rahmen des Einspeiseverhältnisses müssen diejenigen personenbezogenen Daten gemäß 10.5. Ziffer 3 bereitgestellt werden, die für den Abschluss und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten und Bedingungen erforderlich sind oder zu deren Erhebung die SWAB EAG gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann das Einspeiseverhältnis nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.**

9. **Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.**

10. **Die SWAB EAG verarbeitet personenbezogene Daten, die sie vom Einspeiser erhält. Sie verarbeitet auch personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen, z.B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet sie personenbezogene Daten, die sie zulässigerweise von Unternehmen innerhalb ihres Konzerns oder von Dritten erhält.**

11 **Anpassung des Vertrages und der Bedingungen**

11.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, MsbG, EEG, StromNZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Regulierungsbehörde sowie – als Leitbild – der NAV). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen, die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Vertrag und die genannten Bedingungen unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertrags- und Bedingungs-lücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses und dessen Bedingungen erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

11.2 Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen einschließlich der Anlagen sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Einspeiser die Anpassung spätestens 6 Wochen vor

dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Einspeiser das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Einspeiser vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

12 **Übertragung des Vertrages**

12.1 Die Parteien sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist der jeweils anderen Partei rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat die andere Partei das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird die andere Partei von der übertragenden Partei in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. UmwG oder in Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

12.2 Der Zustimmung bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Netzbetreibers nach § 7 EnWG handelt oder im Falle des Netzübergangs an einen anderen Netzbetreiber im Rahmen eines Konzessionsvergabeverfahrens.

13 **Streitbeilegung, Gerichtsstand**

13.1 Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien über die durch den vorliegenden Vertrag und den genannten Bedingungen begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages sowie den Bedingungen sollen auf dem Verhandlungsweg ausgeräumt werden. Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht.

13.2 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich der Sitz des Netzbetreibers. Das Gleiche gilt, wenn der Einspeiser keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

14 **Schlussbestimmungen, Vertragsdauer, Kündigung**

14.1 Dieser Vertrag tritt mit der Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

14.2 Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

14.3 Die Regelungen des Vertrags einschließlich dieser Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

14.4 Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen oder des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Bedingungen und der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

14.5 Für diese Bedingungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.